

Beschlussempfehlung und Bericht

**des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
(13. Ausschuss)**

- 1. zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 16/6519, 16/6967, 16/7053 Nr. 7 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten

- 2. zu dem Antrag der Abgeordneten Hellmut Königshaus, Dr. Karl Addicks,
Sibylle Laurischk, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 16/6769 –**

**Jugendfreiwilligendienste in einen gemeinsamen Gesetzesrahmen zusammen-
fassen**

- 3. zu dem Antrag der Abgeordneten Kai Gehring, Britta Haßelmann, Ekin Deligöz,
weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 16/6771 –**

Jugendfreiwilligendienste ausbauen und Gesamtkonzeptionen entwickeln

- 4. zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung
– Drucksache 16/6145 –**

**Bericht der Bundesregierung zu Prüfaufträgen zur Zukunft der
Freiwilligendienste, Ausbau der Jugendfreiwilligendienste und
der generationsübergreifenden Freiwilligendienste als
zivilgesellschaftlicher Generationenvertrag für Deutschland**

A. Problem

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung nimmt Bezug auf die Regierungsinitiative „Zivilgesellschaft stärken“, die im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vereinbarte Verbesserung der Rahmenbedingungen für Freiwilligendienste in Deutschland sowie auf den Beschluss des Deutschen Bundestages vom 14. April 2005 „Zukunft der Freiwilligendienste – Ausbau der Jugendfreiwilligendienste als zivilgesellschaftlicher Generationenvertrag für Deutschland“ (siehe Drucksache 15/5175), mit dem die Bundesregierung beauftragt wurde, die Freiwilligendienste konzeptionell weiterzuentwickeln. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen das bisherige Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres (FSJ) und das Gesetz zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres (FÖJ) zusammengefasst, die Einsatzzeiten der Dienste flexibilisiert sowie in der Praxis deutlich gewordene Anwendungsschwierigkeiten beseitigt werden.

Der Antrag der Fraktion der FDP betont die Notwendigkeit, die Rahmenbedingungen für den Freiwilligendienst im Ausland zu verbessern, und kritisiert insbesondere, dass der vom Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung konzipierte Freiwilligendienst „weltwärts“ nicht von dem Gesetzentwurf der Bundesregierung erfasst wird. Der Antrag fordert einheitliche Regelungen für alle Freiwilligendienste und eine einheitliche Zuständigkeit des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ).

Auch der Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN fordert die Vorlage eines schlüssigen Gesamtkonzepts für Freiwilligendienste, das die Ziele und Ausrichtung aller Freiwilligendienste in Deutschland integriert und gleichzeitig den spezifischen jugendpolitischen Charakter der Jugendfreiwilligendienste gegenüber den generationsübergreifenden Freiwilligendiensten deutlich macht.

B. Lösung

In Kenntnis der Unterrichtung auf Drucksache 16/6145

- 1. Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 16/6519, 16/6967 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
- 2. Ablehnung des Antrags auf Drucksache 16/6769 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
- 3. Ablehnung des Antrags auf Drucksache 16/6771 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.**
- 4. Annahme einer Entschließung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

C. Alternativen

Beibehaltung der gegenwärtigen Rechtslage bzw. Annahme der Anträge auf Drucksache 16/6769 bzw. 16/6771.

D. Finanzielle Auswirkungen auf den öffentlichen Haushalt

Infolge der im Gesetzentwurf vorgesehenen Möglichkeit, Jugendfreiwilligendienste für 24 Monate absolvieren zu können, sowie infolge des neuen entwicklungspolitischen Freiwilligendienstes „weltwärts“ rechnet die Bundesregierung mit zusätzlichen Kosten in Höhe von ca. 1 Mio. Euro durch Kindergeldzahlungen sowie mit weiteren, der Höhe nach nicht bezifferbaren Kosten für Annexleistungen zum Kindergeld. Die Kosten entfallen nach Angaben der Bundesregierung sowohl auf den Bundeshaushalt als auch auf die Länderhaushalte.

E. Sonstige Kosten

Die Bundesregierung rechnet mit Bürokratiekosten in Höhe von insgesamt 3 000 Euro durch die Einführung einer neuen Informationspflicht für Unternehmen.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

in Kenntnis der Unterrichtung auf Drucksache 16/6145

1. den Gesetzentwurf auf Drucksachen 16/6519, 16/6967 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen,
2. den Antrag auf Drucksache 16/6769 abzulehnen,
3. den Antrag auf Drucksache 16/6771 abzulehnen,
4. folgende Entschließung anzunehmen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Jugendliche mit Migrationshintergrund und benachteiligte Jugendliche nutzen die Chance, ein freiwilliges soziales oder ein freiwilliges ökologisches Jahr durchzuführen, noch vergleichsweise selten. Dies hat der Evaluationsbericht über die Erfahrungen mit den neuen Gesetzen zur Förderung von einem freiwilligen sozialen Jahr bzw. einem freiwilligen ökologischen Jahr (Drucksache 16/2191) ergeben.

II. Der Deutsche Bundestag begrüßt

den Nationalen Aktionsplan „Neue Wege, neue Chancen“, in dem die Bundesregierung bürgerschaftliches Engagement als einen wichtigen Katalysator zur Integration ansieht. Es ist insbesondere die Absicht der Bundesregierung zu begrüßen, sich stärker auf die Förderung gleichberechtigter Teilhabe von Migrantinnen und Migranten sowie von deren Organisationen auszurichten. Ebenso ist zu begrüßen, dass sie eine angemessene Mitwirkung von Migrantinnen und Migranten bzw. entsprechende Organisationen beispielsweise im Rahmen von Bundesprogrammen zu gewährleisten beabsichtigt.

III. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

- gezielte Maßnahmen zu ergreifen, um mehr Jugendliche mit Migrationshintergrund und mehr benachteiligte Jugendliche für Jugendfreiwilligendienste zu gewinnen. Durch den Zuwachs an sozialen Kompetenzen und Erfahrungen durch ihr Engagement in den Freiwilligendiensten können diese Jugendlichen erheblich profitieren. Darüber hinaus stellt diese Form der Integration einen Gewinn für die gesamte Gesellschaft dar;
- mit einer gezielten Ansprache und entsprechenden Maßnahmen mehr Migrantenselbsthilfeorganisationen zu ermuntern, als Träger und Einsatzstellen an der Durchführung der Jugendfreiwilligendienste mitzuwirken. Insbesondere wäre es zu begrüßen, wenn mehr Migrantenselbsthilfeorganisationen mit den traditionellen Trägern der Jugendfreiwilligendienste eine Partnerschaft eingingen, um voneinander zu profitieren und mehr Jugendliche mit Migrationshintergrund als Freiwillige zu gewinnen.

Berlin, den 20. Februar 2008

Der Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Kerstin Griese
Vorsitzende

Markus Grübel
Berichterstatter

Sönke Rix
Berichterstatter

Sibylle Laurischk
Berichterstatlerin

Elke Reinke
Berichterstatlerin

Kai Gehring
Berichterstatter

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten
– Drucksachen 16/6519, 16/6967 –
mit den Beschlüssen des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
(13. Ausschuss)

Entwurf

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

- Artikel 1 Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten (Jugendfreiwilligendienstegesetz – JFDG)
Artikel 2 Änderung sonstigen Bundesrechts
Artikel 3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Artikel 1

Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten (Jugendfreiwilligendienstegesetz – JFDG)

§ 1

Fördervoraussetzungen

Jugendfreiwilligendienste *sind eine besondere Form* des bürgerschaftlichen Engagements. Ein Jugendfreiwilligendienst wird gefördert, wenn die in den §§ 2 bis 5 genannten Voraussetzungen erfüllt sind und der Dienst von einem nach § 7 zugelassenen Träger durchgeführt wird. Die Förderung dient dazu, die Härten und Nachteile zu beseitigen, die mit der Ableistung *eines* Jugendfreiwilligendienstes im Sinne dieses Gesetzes verbunden sind.

§ 2

Freiwillige

- (1) Freiwillige im Sinne dieses Gesetzes sind Personen, die
1. einen freiwilligen Dienst ohne Erwerbsabsicht, außerhalb einer Berufsausbildung und vergleichbar einer Vollzeitbeschäftigung leisten,
 2. sich auf Grund einer Vereinbarung nach § 8 zur Leistung dieses Dienstes für eine Zeit von mindestens sechs Monaten und höchstens 24 Monaten verpflichtet haben,

Beschlüsse des 13. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

- Artikel 1 Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten (Jugendfreiwilligendienstegesetz – JFDG)
Artikel 2 Änderung sonstigen Bundesrechts
Artikel 3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Artikel 1

Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten (Jugendfreiwilligendienstegesetz – JFDG)

§ 1

Fördervoraussetzungen

(1) Jugendfreiwilligendienste **fördern die Bildungsfähigkeit der Jugendlichen und gehören zu den besonderen Formen** des bürgerschaftlichen Engagements. Ein Jugendfreiwilligendienst wird gefördert, wenn die in den §§ 2 bis 8 genannten Voraussetzungen erfüllt sind und der Dienst von einem nach § 10 zugelassenen Träger durchgeführt wird. Die Förderung dient dazu, die Härten und Nachteile zu beseitigen, die mit der Ableistung **des** Jugendfreiwilligendienstes im Sinne dieses Gesetzes verbunden sind.

(2) **Jugendfreiwilligendienste im Sinne des Gesetzes sind das freiwillige soziale Jahr (FSJ) und das freiwillige ökologische Jahr (FÖJ).**

§ 2

Freiwillige

- (1) Freiwillige im Sinne dieses Gesetzes sind Personen, die
1. **unverändert**
 2. sich auf Grund einer Vereinbarung nach § 11 zur Leistung dieses Dienstes für eine Zeit von mindestens sechs Monaten und höchstens 24 Monaten verpflichtet haben,

Entwurf

3. für den Dienst nur unentgeltliche Unterkunft, Verpflegung und Arbeitskleidung sowie ein angemessenes Taschengeld oder anstelle von Unterkunft, Verpflegung und Arbeitskleidung entsprechende Geldersatzleistungen erhalten dürfen, wobei ein Taschengeld dann angemessen ist, wenn es 6 Prozent der in der allgemeinen Rentenversicherung geltenden Beitragsbemessungsgrenze (§ 159 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch) nicht übersteigt, und
4. die Vollzeitschulpflicht erfüllt, aber das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(2) Als Freiwillige gelten auch Personen, die durch einen nach § 7 zugelassenen Träger des Jugendfreiwilligendienstes darauf vorbereitet werden, einen Jugendfreiwilligendienst im Ausland zu leisten (Vorbereitungsdienst), für den Vorbereitungsdienst nur Leistungen erhalten, die dieses Gesetz vorsieht, und neben dem Vorbereitungsdienst keine Tätigkeit gegen Entgelt ausüben sowie die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 2 und 4 erfüllen.

§ 3

Jugendfreiwilligendienst

(1) *Der Jugendfreiwilligendienst im Sinne dieses Gesetzes wird ganztägig als überwiegend praktische Hilfstätigkeit durchgeführt, die an Lernzielen orientiert ist. Der Jugendfreiwilligendienst wird als freiwilliger sozialer Dienst oder als freiwilliger ökologischer Dienst in Einsatzstellen nach Absatz 2 geleistet.*

(2) *Der freiwillige soziale Dienst wird in gemeinwohlorientierten Einrichtungen geleistet, insbesondere in Einrichtungen der Wohlfahrtspflege, in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe einschließlich der Einrichtungen für außerschulische Jugendbildung und Einrichtungen für Jugendarbeit, in Einrichtungen der Gesundheitspflege, in Einrichtungen der Kultur- und Denkmalpflege oder in Einrichtungen des Sports; der freiwillige ökologische Dienst wird in geeigneten Stellen und Einrichtungen geleistet, die im Bereich des Natur- und Umweltschutzes einschließlich der Bildung zur Nachhaltigkeit tätig sind.*

(3) *Der Jugendfreiwilligendienst wird pädagogisch begleitet. Die pädagogische Begleitung wird von einem nach § 7 zugelassenen Träger des Jugendfreiwilligendienstes sichergestellt mit dem Ziel, soziale, kulturelle und interkulturelle Kompetenzen zu vermitteln und das Verantwortungsbewusstsein für das Gemeinwohl zu stärken. Im freiwilligen ökologischen Dienst sollen insbesondere der nachhaltige Umgang mit Natur und Umwelt gestärkt und Umweltbewusstsein entwickelt werden, um ein kompetentes Handeln für Natur und Umwelt zu fördern. Die pädagogische Begleitung umfasst die an Lernzielen orientierte fachliche Anleitung der Freiwilligen durch die Einsatzstelle, die individuelle Betreuung durch pädagogische Kräfte des Trägers und durch die Einsatzstelle sowie die Seminararbeit. Es werden ein Einführungs-, ein Zwischen- und ein Abschlussseminar durchgeführt, deren Mindestdauer je fünf Tage beträgt. Die*

Beschlüsse des 13. Ausschusses

3. unverändert

4. unverändert

(2) Als Freiwillige gelten auch Personen, die durch einen nach § 10 zugelassenen Träger des Jugendfreiwilligendienstes darauf vorbereitet werden, einen Jugendfreiwilligendienst im Ausland zu leisten (Vorbereitungsdienst), für den Vorbereitungsdienst nur Leistungen erhalten, die dieses Gesetz vorsieht, und neben dem Vorbereitungsdienst keine Tätigkeit gegen Entgelt ausüben sowie die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 2 und 4 erfüllen.

§ 3

Freiwilliges soziales Jahr

(1) **Das freiwillige soziale Jahr wird ganztägig als überwiegend praktische Hilfstätigkeit, die an Lernzielen orientiert ist, in gemeinwohlorientierten Einrichtungen geleistet, insbesondere in Einrichtungen der Wohlfahrtspflege, in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe einschließlich der Einrichtungen für außerschulische Jugendbildung und Einrichtungen für Jugendarbeit, in Einrichtungen der Gesundheitspflege, in Einrichtungen der Kultur und Denkmalpflege oder in Einrichtungen des Sports.**

(2) **Das freiwillige soziale Jahr wird pädagogisch begleitet. Die pädagogische Begleitung wird von einer zentralen Stelle eines nach § 10 zugelassenen Trägers des Jugendfreiwilligendienstes sichergestellt mit dem Ziel, soziale, kulturelle und interkulturelle Kompetenzen zu vermitteln und das Verantwortungsbewusstsein für das Gemeinwohl zu stärken.**

- (3) entfällt**

Entwurf

Gesamtdauer der Seminare beträgt bezogen auf eine zwölfmonatige Teilnahme am Jugendfreiwilligendienst mindestens 25 Tage. Wird ein Dienst über den Zeitraum von zwölf Monaten hinaus vereinbart oder verlängert, erhöht sich die Zahl der Seminartage um mindestens einen Tag pro Monat der Verlängerung. Die Seminarzeit gilt als Dienstzeit. Die Teilnahme ist Pflicht. Die Freiwilligen wirken an der inhaltlichen Gestaltung und der Durchführung der Seminare mit.

(4) Bis zu einer Höchstdauer von insgesamt 24 Monaten können freiwillige soziale Dienste und freiwillige ökologische Dienste im Sinne dieses Gesetzes mit einer Mindestdienstdauer von sechs Monaten nacheinander geleistet werden. In diesem Fall richtet sich die Zahl der Seminartage für jeden einzelnen Dienst nach Absatz 3. Im Inland kann ein Jugendfreiwilligendienst mit einer Mindestdauer von sechs Monaten zusammenhängend oder nach Vereinbarung unterbrochen in zeitlichen Abschnitten von mindestens drei Monaten geleistet werden.

(5) Zur Durchführung des Jugendfreiwilligendienstes nach diesem Gesetz schließen zugelassene Träger und Einsatzstellen eine vertragliche Vereinbarung. Die Vereinbarung legt fest, in welcher Weise Träger und Einsatzstellen die Ziele des Dienstes, insbesondere soziale Kompetenz, Persönlichkeitsbildung sowie die Förderung der Bildungs- und Beschäftigungsfähigkeit der Freiwilligen gemeinsam verfolgen.

Beschlüsse des 13. Ausschusses

(4) entfällt

(5) entfällt

§ 4**Freiwilliges ökologisches Jahr**

(1) Das freiwillige ökologische Jahr wird ganztätig als überwiegend praktische Hilfstätigkeit, die an Lernzielen orientiert ist, in geeigneten Stellen und Einrichtungen geleistet, die im Bereich des Natur- und Umweltschutzes einschließlich der Bildung zur Nachhaltigkeit tätig sind.

(2) Das freiwillige ökologische Jahr wird pädagogisch begleitet. Die pädagogische Begleitung wird von einer zentralen Stelle eines nach § 10 zugelassenen Trägers des Jugendfreiwilligendienstes sichergestellt mit dem Ziel, soziale, kulturelle und interkulturelle Kompetenzen zu vermitteln und das Verantwortungsbewusstsein für das Gemeinwohl zu stärken. Im freiwilligen ökologischen Jahr sollen insbesondere der nachhaltige Umgang mit Natur und Umwelt gestärkt und Umweltbewusstsein entwickelt werden, um ein kompetentes Handeln für Natur und Umwelt zu fördern.

§ 5**Jugendfreiwilligendienste im Inland**

(1) Das freiwillige soziale Jahr und das freiwillige ökologische Jahr im Inland werden in der Regel für eine Dauer von zwölf zusammenhängenden Monaten geleistet. Die Mindestdauer bei demselben nach § 10 anerkannten Träger beträgt sechs Monate, der Dienst kann bis zu der Gesamtdauer von insgesamt 18 Monaten verlängert werden. Der Träger kann den Jugendfreiwilligendienst im Rahmen des pädagogischen Gesamtkonzepts auch unterbrochen zur Ableistung in Abschnitten anbieten, wenn ein Abschnitt mindestens drei Monate dauert.

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

(2) Die pädagogische Begleitung umfasst die an Lernzielen orientierte fachliche Anleitung der Freiwilligen durch die Einsatzstelle, die individuelle Betreuung durch pädagogische Kräfte des Trägers und durch die Einsatzstelle sowie die Seminararbeit. Es werden ein Einführungs-, ein Zwischen- und ein Abschlussseminar durchgeführt, deren Mindestdauer je fünf Tage beträgt. Die Gesamtdauer der Seminare beträgt bezogen auf eine zwölfmonatige Teilnahme am Jugendfreiwilligendienst mindestens 25 Tage. Wird ein Dienst über den Zeitraum von zwölf Monaten hinaus vereinbart oder verlängert, erhöht sich die Zahl der Seminartage um mindestens einen Tag je Monat der Verlängerung. Die Seminarzeit gilt als Dienstzeit. Die Teilnahme ist Pflicht. Die Freiwilligen wirken an der inhaltlichen Gestaltung und der Durchführung der Seminare mit.

(3) Bis zu einer Höchstdauer von insgesamt 18 Monaten können ein freiwilliges soziales Jahr und ein freiwilliges ökologisches Jahr mit einer Mindestdienstdauer von sechs Monaten nacheinander geleistet werden. In diesem Fall richtet sich die Zahl der Seminartage für jeden einzelnen Dienst nach Absatz 2.

(4) Zur Durchführung des Jugendfreiwilligendienstes nach diesem Gesetz schließen zugelassene Träger und Einsatzstellen eine vertragliche Vereinbarung. Die Vereinbarung legt fest, in welcher Weise Träger und Einsatzstellen die Ziele des Dienstes, insbesondere soziale Kompetenz, Persönlichkeitsbildung sowie die Förderung der Bildungs- und Beschäftigungsfähigkeit der Freiwilligen gemeinsam verfolgen.

§ 4

Jugendfreiwilligendienst im Ausland

Ein *freiwilliger sozialer Dienst* oder ein *freiwilliger ökologischer Dienst* im Sinne dieses Gesetzes kann auch im Ausland geleistet werden.

(2) Der Jugendfreiwilligendienst im Ausland wird ganztägig als Dienst gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 geleistet. § 3 gilt entsprechend, soweit keine abweichenden Regelungen für den Jugendfreiwilligendienst im Ausland vorgesehen sind. Zum freiwilligen sozialen *Dienst* im Ausland gehört insbesondere auch der Dienst für Frieden und Versöhnung. Der Jugendfreiwilligendienst im Ausland wird nach Maßgabe der Nummern 1 bis 3 pädagogisch begleitet:

1. Die pädagogische Begleitung wird von einem nach § 7 zugelassenen Träger sichergestellt,
2. zur Vorbereitung auf den Jugendfreiwilligendienst und während des Dienstes im Ausland erfolgt die pädagogische Begleitung in Form von Bildungsmaßnahmen (Seminaren oder pädagogischen Veranstaltungen), durch fachliche Anleitung durch die Einsatzstelle und die individuelle Betreuung durch pädagogische Kräfte der Einsatzstelle oder des Trägers; die Freiwilligen wirken an der inhaltlichen Gestaltung und Durchführung der Bildungsmaßnahmen mit,

§ 6

Jugendfreiwilligendienst im Ausland

(1) Ein **freiwilliges soziales Jahr** oder ein **freiwilliges ökologisches Jahr** im Sinne dieses Gesetzes kann auch im Ausland geleistet werden.

(2) Der Jugendfreiwilligendienst im Ausland wird ganztägig als Dienst gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 **und ausschließlich ununterbrochen** geleistet. § 5 gilt entsprechend, soweit keine abweichenden Regelungen für den Jugendfreiwilligendienst im Ausland vorgesehen sind. Zum freiwilligen sozialen **Jahr** im Ausland gehört insbesondere auch der Dienst für Frieden und Versöhnung. Der Jugendfreiwilligendienst im Ausland wird nach Maßgabe der Nummern 1 bis 3 pädagogisch begleitet:

1. Die pädagogische Begleitung wird von einem nach § 10 zugelassenen Träger sichergestellt,
2. unverändert

Entwurf

3. die Gesamtdauer der Bildungsmaßnahmen beträgt, bezogen auf eine zwölfmonatige Teilnahme am Jugendfreiwilligendienst im Ausland, mindestens fünf Wochen.

Die pädagogische Begleitung soll in der Weise erfolgen, dass jeweils in der Bundesrepublik Deutschland vorbereitende Veranstaltungen von mindestens vierwöchiger Dauer und nachbereitende Veranstaltungen von mindestens einwöchiger Dauer stattfinden. Falls der Träger ein Zwischenseminar im Ausland sicherstellen kann, das regelmäßig bis zu zwei Wochen dauern kann, verkürzen sich die vorbereitenden Veranstaltungen entsprechend. Die Teilnahme an den Bildungsmaßnahmen gilt als Dienstzeit. Die Teilnahme ist Pflicht.

(3) Der Dienst muss nach Maßgabe des § 8 Abs. 1 mit dem Träger vereinbart und gestaltet werden. § 8 Abs. 2 findet keine Anwendung. Die Höchstdauer der Entsendung ist auf insgesamt zwölf Monate beschränkt.

§ 5

Kombinierter Jugendfreiwilligendienst

Ein kombinierter Jugendfreiwilligendienst im In- und Ausland kann für eine Höchstdauer von bis zu 24 zusammenhängenden Monaten mit Einsatzabschnitten im Inland von mindestens dreimonatiger Dauer und Einsatzabschnitten im Ausland von mindestens drei- und höchstens zwölfmonatiger Dauer geleistet werden. Der Dienst ist für den Gesamtzeitraum nach § 8 Abs. 1 mit dem Träger zu vereinbaren und zu gestalten. § 8 Abs. 2 findet keine Anwendung. Die pädagogische Begleitung soll nach Maßgabe des § 4 erfolgen; Zwischenseminare können auch im Inland stattfinden. § 3 Abs. 3 gilt für kürzer oder länger als zwölf Monate dauernde Dienste entsprechend.

§ 6

Förderung

Die Förderung des freiwilligen sozialen *Dienstes* und des freiwilligen ökologischen *Dienstes* richtet sich nach folgenden Rechtsnormen:

1. § 3 der Verordnung über Sonderurlaub für Bundesbeamte und Richter im Bundesdienst (Sonderurlaub),
2. § 2 Abs. 1 Nr. 8 des Arbeitsgerichtsgesetzes (Zuständigkeit von Gerichten),
3. § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b und d des Einkommensteuergesetzes (Berücksichtigung von Kindern),
4. § 265 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 des Gesetzes über den Lastenausgleich (Lastenausgleich),
5. § 27 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1, § 130 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, § 344 Abs. 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (Arbeitsförderung),

Beschlüsse des 13. Ausschusses

3. unverändert

Die pädagogische Begleitung soll in der Weise erfolgen, dass jeweils in der Bundesrepublik Deutschland vorbereitende Veranstaltungen von mindestens vierwöchiger Dauer und nachbereitende Veranstaltungen von mindestens einwöchiger Dauer stattfinden. Falls der Träger ein Zwischenseminar im Ausland sicherstellen kann, das regelmäßig bis zu zwei Wochen dauern kann, verkürzen sich die vorbereitenden Veranstaltungen entsprechend. Die Teilnahme an den Bildungsmaßnahmen gilt als Dienstzeit. Die Teilnahme ist Pflicht.

(3) Der Dienst muss nach Maßgabe des § 11 Abs. 1 mit dem Träger vereinbart und gestaltet werden. § 11 Abs. 2 findet keine Anwendung. Die Höchstdauer der Entsendung ist auf insgesamt zwölf Monate beschränkt.

§ 7

Kombinierter Jugendfreiwilligendienst

Ein kombinierter Jugendfreiwilligendienst im In- und Ausland kann vom Träger für eine Höchstdauer von bis zu 18 zusammenhängenden Monaten mit Einsatzabschnitten im Inland von mindestens dreimonatiger Dauer und Einsatzabschnitten im Ausland von mindestens drei- und höchstens zwölfmonatiger Dauer angeboten werden. Der Dienst ist für den Gesamtzeitraum nach § 11 Abs. 1 mit dem Träger zu vereinbaren und zu gestalten. § 11 Abs. 2 findet keine Anwendung. Die pädagogische Begleitung soll nach Maßgabe des § 6 erfolgen; Zwischenseminare können auch im Inland stattfinden. § 5 Abs. 2 gilt für kürzer oder länger als zwölf Monate dauernde Dienste entsprechend.

§ 8

Zeitliche Ausnahmen

Der Jugendfreiwilligendienst nach den §§ 5 und 7 kann ausnahmsweise bis zu einer Dauer von 24 Monaten geleistet werden, wenn dies im Rahmen eines besonderen pädagogischen Konzeptes begründet ist. Für den Auslandsdienst nach § 6 gilt dies nach Maßgabe des § 14.

§ 9

Förderung

Die Förderung des freiwilligen sozialen **Jahres** und des freiwilligen ökologischen **Jahres** richtet sich nach folgenden Rechtsnormen:

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert
5. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 13. Ausschusses
6. § 20 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (Gesamtsozialversicherungsbeitrag),	6. unverändert
7. § 67 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b und c, § 82 Abs. 2 Satz 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (Gesetzliche Unfallversicherung),	7. unverändert
8. § 33b Abs. 4 Satz 2 Buchstabe b, § 45 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe b des Bundesversorgungsgesetzes (Kinderzuschlag und Waisenrente bei Kriegsopferversorgung),	8. unverändert
9. § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b und d des Bundeskindergeldgesetzes (Kindergeld),	9. unverändert
10. § 10 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (Beschäftigungsort),	10. unverändert
11. § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, § 10 Abs. 2 Nr. 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (Krankenversicherung),	11. unverändert
12. § 5 Abs. 2 Satz 3, § 48 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b und c des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (Rentenversicherung),	12. unverändert
13. § 25 Abs. 2 Nr. 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (Pflegeversicherung),	13. unverändert
14. § 1 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe h der Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Straßenpersonenverkehr (Ermäßigungen im Straßenpersonenverkehr),	14. unverändert
15. § 1 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe h der Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Eisenbahnverkehr (Ermäßigungen im Eisenbahnverkehr),	15. unverändert
16. § 14c des Gesetzes über den Zivildienst der Kriegsdienstverweigerer (Anerkannte Kriegsdienstverweigerer).	16. unverändert
§ 7 Träger	§ 10 Träger
(1) Als Träger des freiwilligen sozialen <i>Dienstes</i> im Inland im Sinne dieses Gesetzes sind zugelassen:	(1) Als Träger des freiwilligen sozialen Jahres im Inland im Sinne dieses Gesetzes sind zugelassen:
1. die Verbände, die in der Bundesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege zusammengeschlossen sind, und ihre Untergliederungen,	1. unverändert
2. Religionsgemeinschaften mit dem Status einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft und	2. unverändert
3. die Gebietskörperschaften sowie nach näherer Bestimmung der Länder sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts.	3. unverändert
(2) Als weitere Träger des freiwilligen sozialen <i>Dienstes</i> im Inland und als Träger des freiwilligen ökologischen <i>Dienstes</i> im Inland im Sinne dieses Gesetzes kann die zuständige Landesbehörde solche Einrichtungen zulassen, die für eine den Bestimmungen der §§ 2, 3 und 5 entsprechende Durchführung Gewähr bieten.	(2) Als weitere Träger des freiwilligen sozialen Jahres im Inland und als Träger des freiwilligen ökologischen Jahres im Inland im Sinne dieses Gesetzes kann die zuständige Landesbehörde solche Einrichtungen zulassen, die für eine den Bestimmungen der §§ 2, 3 oder 4 und 5 entsprechende Durchführung Gewähr bieten.
(3) Als Träger des freiwilligen sozialen <i>Dienstes</i> im Ausland oder als Träger des freiwilligen ökologischen <i>Dienstes</i>	(3) Als Träger des freiwilligen sozialen Jahres im Ausland oder als Träger des freiwilligen ökologischen Jahres im

Entwurf

im Ausland im Sinne dieses Gesetzes werden juristische Personen zugelassen, die

1. Maßnahmen im Sinne der §§ 4 oder 5 durchführen und Freiwillige für einen Dienst im Ausland vorbereiten, entsenden und betreuen,
2. Gewähr dafür bieten, dass sie auf Grund ihrer nachgewiesenen Auslandserfahrungen ihre Aufgabe auf Dauer erfüllen und den ihnen nach dem Gesetz obliegenden Verpflichtungen nachkommen,
3. ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten Zwecken im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung dienen und
4. ihren Sitz in der Bundesrepublik Deutschland haben.

Über die Zulassung eines Trägers des freiwilligen sozialen *Dienstes* im Ausland und über die Zulassung eines Trägers des freiwilligen ökologischen *Dienstes* im Ausland entscheidet die zuständige Landesbehörde.

(4) Die zuständige Landesbehörde hat die Zulassung von Trägern im Sinne dieses Gesetzes zu widerrufen, wenn eine der in Absatz 2 oder 3 genannten Voraussetzungen nicht mehr vorliegt. Die Zulassung kann auch aus anderen wichtigen Gründen widerrufen werden, insbesondere, wenn eine Auflage nicht erfüllt worden ist. Durch den Widerruf oder die Rücknahme der Zulassung werden die Rechte der Freiwilligen nach diesem Gesetz nicht berührt.

(5) Bestehende Zulassungen von Trägern nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres oder nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres bleiben unberührt.

§ 8

Vereinbarung, Bescheinigung, Zeugnis

(1) Der zugelassene Träger des Jugendfreiwilligendienstes und die oder der Freiwillige schließen vor Beginn des Jugendfreiwilligendienstes eine schriftliche Vereinbarung ab. Sie muss enthalten:

1. Vor- und Familienname, Geburtsdatum und Anschrift der oder des Freiwilligen,
2. die Bezeichnung des Trägers des Jugendfreiwilligendienstes und der Einsatzstelle,
3. die Angabe des Zeitraumes, für den die oder der Freiwillige sich zum Jugendfreiwilligendienst verpflichtet hat, sowie Regelungen für den Fall der vorzeitigen Beendigung des Dienstes,
4. die Erklärung, dass die Bestimmungen dieses Gesetzes während der Durchführung des Jugendfreiwilligendienstes einzuhalten sind,
5. die Angabe des Zulassungsbescheides des Trägers oder der gesetzlichen Zulassung,
6. Angaben zur Art und Höhe der Geld- und Sachleistungen für Unterkunft, Verpflegung, Arbeitskleidung und Taschengeld,
7. die Angabe der Anzahl der Urlaubstage und
8. die *individuellen* Ziele des Dienstes und die wesentlichen der Zielerreichung dienenden Maßnahmen.

Beschlüsse des 13. Ausschusses

Ausland im Sinne dieses Gesetzes werden juristische Personen zugelassen, die

1. Maßnahmen im Sinne der §§ 6 oder 7 durchführen und Freiwillige für einen Dienst im Ausland vorbereiten, entsenden und betreuen,
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert

Über die Zulassung eines Trägers des freiwilligen sozialen **Jahres** im Ausland und über die Zulassung eines Trägers des freiwilligen ökologischen **Jahres** im Ausland entscheidet die zuständige Landesbehörde.

(4) unverändert

(5) unverändert

§ 11

Vereinbarung, Bescheinigung, Zeugnis

(1) Der zugelassene Träger des Jugendfreiwilligendienstes und die oder der Freiwillige schließen vor Beginn des Jugendfreiwilligendienstes eine schriftliche Vereinbarung ab. Sie muss enthalten:

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert
5. unverändert
6. unverändert
7. unverändert
8. die Ziele des Dienstes und die wesentlichen der Zielerreichung dienenden Maßnahmen.

Entwurf

(2) Die Vereinbarung nach Absatz 1 kann auch als gemeinsame Vereinbarung zwischen dem zugelassenen Träger, der Einsatzstelle und der oder dem Freiwilligen geschlossen werden, in der die Einsatzstelle die Geld und Sachleistungen für Unterkunft, Verpflegung, Arbeitskleidung und Taschengeld auf eigene Rechnung übernimmt. Der Träger haftet für die Erfüllung dieser Pflichten gegenüber der oder dem Freiwilligen und Dritten wie ein selbstschuldnerischer Bürge.

(3) Der Träger stellt der Freiwilligen oder dem Freiwilligen nach Abschluss des Dienstes eine Bescheinigung aus. Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 und 5 gilt entsprechend; außerdem muss die Bescheinigung den Zeitraum des Dienstes enthalten.

(4) Bei Beendigung des Jugendfreiwilligendienstes kann die Freiwillige oder der Freiwillige von dem Träger ein schriftliches Zeugnis über die Art und Dauer des Jugendfreiwilligendienstes fordern. Die Einsatzstelle soll bei der Zeugniserstellung angemessen beteiligt werden; im Falle des § 8 Abs. 2 ist das Zeugnis im Einvernehmen mit der Einsatzstelle zu erstellen. Das Zeugnis ist auf Verlangen auf die Leistungen und die Führung während der Dienstzeit zu erstrecken. Dabei sind in das Zeugnis berufsqualifizierende Merkmale des Jugendfreiwilligendienstes aufzunehmen.

§ 9

Datenschutz

Der Träger des Jugendfreiwilligendienstes darf personenbezogene Daten nach § 8 Abs. 1 Satz 2 erheben und verarbeiten, soweit dies für die Förderung nach § 6 in Verbindung mit den dort genannten Vorschriften erforderlich ist. Die Daten sind nach Abwicklung des Jugendfreiwilligendienstes zu löschen.

§ 10

Anwendung arbeitsrechtlicher und arbeitsschutzrechtlicher Bestimmungen

Für eine Tätigkeit im Rahmen eines Jugendfreiwilligendienstes im Sinne dieses Gesetzes sind die Arbeitsschutzbestimmungen und das Bundesurlaubsgesetz entsprechend anzuwenden. Für Schäden bei der Ausübung ihrer Tätigkeit haften Freiwillige nur wie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

§ 11

Entfallen der Höchstdauer für Auslandsentsendungen

Die in § 4 Abs. 3 Satz 2 und § 5 Satz 1 vorgesehene Höchstdauer von zwölf Monaten für Auslandsentsendungen entfällt für Entsendungen, die ab dem 1. Januar 2009 durchgeführt werden, es sei denn die Verordnung (EG) Nr. 883/04 gilt erst ab einem späteren Datum. Dann ist der erste Tag der Geltung der Verordnung (EG) Nr. 883/04 maßgeblich. Für die Höchstdauer des Dienstes *und die Anzahl* zusätzlicher Seminartage gelten die *allgemeinen* Regelungen.

Beschlüsse des 13. Ausschusses

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) Bei Beendigung des Jugendfreiwilligendienstes kann die Freiwillige oder der Freiwillige von dem Träger ein schriftliches Zeugnis über die Art und Dauer des Jugendfreiwilligendienstes fordern. Die Einsatzstelle soll bei der Zeugniserstellung angemessen beteiligt werden; im Falle des § 11 Abs. 2 ist das Zeugnis im Einvernehmen mit der Einsatzstelle zu erstellen. Das Zeugnis ist auf Verlangen auf die Leistungen und die Führung während der Dienstzeit zu erstrecken. Dabei sind in das Zeugnis berufsqualifizierende Merkmale des Jugendfreiwilligendienstes aufzunehmen.

§ 12

Datenschutz

Der Träger des Jugendfreiwilligendienstes darf personenbezogene Daten nach § 11 Abs. 1 Satz 2 erheben und verarbeiten, soweit dies für die Förderung nach § 9 in Verbindung mit den dort genannten Vorschriften erforderlich ist. Die Daten sind nach Abwicklung des Jugendfreiwilligendienstes zu löschen.

§ 13

Anwendung arbeitsrechtlicher und arbeitsschutzrechtlicher Bestimmungen

unverändert

§ 14

Entfallen der Höchstdauer für Auslandsentsendungen

Die in § 6 Abs. 3 Satz 2 und § 7 Satz 1 vorgesehene Höchstdauer von zwölf Monaten für Auslandsentsendungen entfällt für Entsendungen, die ab dem 1. Januar 2009 durchgeführt werden, es sei denn, die Verordnung (EG) Nr. 883/04 gilt erst ab einem späteren Datum. Dann ist der erste Tag der Geltung der Verordnung (EG) Nr. 883/04 maßgeblich. Für die Höchstdauer des Dienstes, **für die Anzahl zusätzlicher Seminartage und die Verlängerungsmöglichkeit auf 24 Monate** gelten **ab dann** die Regelungen **für den Inlandsdienst entsprechend**.

Entwurf

§ 12
Übergangsregelung

(1) Auf freiwillige Dienste nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres und nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres, die *bei* Inkrafttreten dieses Gesetzes *geleistet werden*, sind die Vorschriften jener Gesetze weiter anzuwenden. Dies gilt nicht, wenn die Beteiligten die Anwendung der Vorschriften dieses Gesetzes vereinbaren. Ein bereits nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres oder nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres geleisteter Freiwilligendienst ist auf die Höchstdauer von 24 Monaten anzurechnen.

(2) Soweit Gesetze oder Verordnungen des Bundes auf den *freiwilligen sozialen oder ökologischen Dienst* im Sinne dieses Gesetzes verweisen, gilt dies auch als Verweisung auf einen Dienst, für den nach Absatz 1 Satz 1 die Vorschriften des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres oder des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres weiter anzuwenden sind.

Artikel 2

Änderung sonstigen Bundesrechts

(1) § 3 der Sonderurlaubsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 2004 (BGBl. I S. 2836), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Urlaub zur Ableistung eines freiwilligen sozialen
oder ökologischen *Dienstes*

Zur Ableistung eines freiwilligen sozialen *Dienstes* oder eines freiwilligen ökologischen *Dienstes* im Sinne des Jugendfreiwilligendienstegesetzes kann Beamtinnen und Beamten Urlaub unter Wegfall der Besoldung bis zu 24 Monaten gewährt werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.“

(2) § 2 Abs. 1 Nr. 8 des Arbeitsgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853, 1036), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„8. bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen den Trägern des freiwilligen sozialen oder ökologischen *Dienstes* oder den Einsatzstellen und Freiwilligen nach dem Jugendfreiwilligendienstegesetz.“

(3) Das Zivildienstgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2005 (BGBl. I S. 1346), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

a) § 10 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe f wird wie folgt gefasst:

„f) einen freiwilligen Dienst nach dem Jugendfreiwilligendienstgesetz von mindestens neun Monaten,“.

b) § 14c Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres oder nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen ökologi-

Beschlüsse des 13. Ausschusses

§ 15
Übergangsregelung

(1) Auf freiwillige Dienste nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres und nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres, die **vor** Inkrafttreten dieses Gesetzes **vereinbart oder begonnen worden sind**, sind die Vorschriften jener Gesetze weiter anzuwenden. Dies gilt nicht, wenn die Beteiligten die Anwendung der Vorschriften dieses Gesetzes vereinbaren. Ein bereits nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres oder nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres geleisteter Freiwilligendienst ist auf die Höchstdauer von 24 Monaten anzurechnen.

(2) Soweit Gesetze oder Verordnungen des Bundes auf den **Jugendfreiwilligendienst** im Sinne dieses Gesetzes verweisen, gilt dies auch als Verweisung auf einen Dienst, für den nach Absatz 1 Satz 1 die Vorschriften des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres oder des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres weiter anzuwenden sind.

Artikel 2

Änderung sonstigen Bundesrechts

(1) § 3 der Sonderurlaubsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 2004 (BGBl. I S. 2836), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Urlaub zur Ableistung eines freiwilligen sozialen
oder ökologischen **Jahres**

Zur Ableistung eines freiwilligen sozialen **Jahres** oder eines freiwilligen ökologischen **Jahres** im Sinne des Jugendfreiwilligendienstegesetzes kann Beamtinnen und Beamten Urlaub unter Wegfall der Besoldung bis zu 24 Monaten gewährt werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.“

(2) § 2 Abs. 1 Nr. 8 des Arbeitsgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853, 1036), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„8. bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen den Trägern des freiwilligen sozialen oder ökologischen **Jahres** oder den Einsatzstellen und Freiwilligen nach dem Jugendfreiwilligendienstegesetz.“

(3) unverändert

Entwurf

schen Jahres“ durch das Wort „Jugendfreiwilligendienstegesetz“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird nach dem Wort „zwölf“ das Wort „zusammenhängende“ eingefügt.

cc) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Verpflichtung ist gegenüber einem Träger zu übernehmen, der nach dem Jugendfreiwilligendienstegesetz zugelassen ist.“

(4) § 1 der Zuschussverordnung vom 1. August 2002 (BGBl. I S. 2963), die durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Er fügt der Anzeige eine Ausfertigung der Vereinbarung nach § 8 des Jugendfreiwilligendienstegesetzes bei.“

b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „des freiwilligen sozialen Jahres oder des freiwilligen ökologischen Jahres“ durch die Wörter „des freiwilligen Dienstes nach dem Jugendfreiwilligendienstegesetz“ ersetzt.

(5) Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4210, 2003 I S. 179), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

a) § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe d wird wie folgt gefasst:

d) *einen freiwilligen sozialen Dienst oder einen freiwilligen ökologischen Dienst* im Sinne des Jugendfreiwilligendienstegesetzes oder einen Freiwilligendienst im Sinne des Beschlusses Nr. 1719/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. November 2006 zur Einführung des Programms „Jugend in Aktion“ (ABl. EG Nr. L 327 S. 30) oder einen anderen Dienst im Ausland im Sinne von § 14b des Zivildienstgesetzes oder einen entwicklungspolitischen Freiwilligendienst „weltwärts“ im Sinne der Richtlinie des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung vom 1. August 2007 leistet oder“.

b) In § 52 Abs. 40 werden nach Satz 3 folgende Sätze eingefügt:

„§ 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe d in der Fassung des Artikels 2 Abs. 5 Buchstabe a des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Gesetzes]) ist auf Freiwilligendienste im Sinne des Beschlusses Nr. 1719/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. November 2006 zur Einführung des Programms „Jugend in Aktion“ (ABl. EG Nr. L 327 S. 30), die ab dem 1. Januar 2007 begonnen wurden, ab dem Veranlagungszeitraum 2007 anzuwenden. Die Regelungen des § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe d in der bis zum 31. Dezember 2007 *geltenden* Fassung sind bezogen auf die Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres oder eines freiwilligen ökologischen Jahres im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen öko-

Beschlüsse des 13. Ausschusses

(4) § 1 der Zuschussverordnung vom 1. August 2002 (BGBl. I S. 2963), die durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Er fügt der Anzeige eine Ausfertigung der Vereinbarung nach § 11 des Jugendfreiwilligendienstegesetzes bei.“

b) unverändert

(5) Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4210, 2003 I S. 179), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

a) § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe d wird wie folgt gefasst:

d) **ein freiwilliges soziales Jahr** oder **ein freiwilliges ökologisches Jahr** im Sinne des Jugendfreiwilligendienstegesetzes oder einen Freiwilligendienst im Sinne des Beschlusses Nr. 1719/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. November 2006 zur Einführung des Programms „Jugend in Aktion“ (ABl. EG Nr. L 327 S. 30) oder einen anderen Dienst im Ausland im Sinne von § 14b des Zivildienstgesetzes oder einen entwicklungspolitischen Freiwilligendienst „weltwärts“ im Sinne der Richtlinie des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung vom 1. August 2007 **[einfügen: Fundstelle der Richtlinie]** leistet oder“.

b) In § 52 Abs. 40 werden nach Satz 3 folgende Sätze eingefügt:

„§ 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe d in der Fassung des Artikels 2 Abs. 5 Buchstabe a des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Gesetzes]) ist auf Freiwilligendienste im Sinne des Beschlusses Nr. 1719/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. November 2006 zur Einführung des Programms „Jugend in Aktion“ (ABl. EG Nr. L 327 S. 30), die ab dem 1. Januar 2007 begonnen wurden, ab dem Veranlagungszeitraum 2007 **anzuwendenden** Fassung sind, bezogen auf die Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres oder eines freiwilligen ökologischen Jahres im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen öko-

Entwurf

logischen Jahres auch über den 31. Dezember 2007 hinaus anzuwenden, soweit die vorstehend genannten freiwilligen Jahre vor dem 1. Januar 2008 begonnen wurden und über den 1. Januar 2008 hinausgehen und die Beteiligten nicht die Anwendung der Vorschriften des Jugendfreiwilligendienstgesetzes vereinbaren.⁴

(6) § 265 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1993 (BGBl. I S. 845, 1995 I S. 248), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„2. wenn sie sich in Schul- oder Berufsausbildung befinden oder *einen freiwilligen sozialen Dienst* oder *einen freiwilligen ökologischen Dienst* im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes leisten und das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder“.

(7) Das Bundesversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

a) § 33b Abs. 4 Satz 2 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) *einen freiwilligen sozialen Dienst* oder *einen freiwilligen ökologischen Dienst* im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes leistet, längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahrs,“.

b) § 45 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) *einen freiwilligen sozialen Dienst* oder *einen freiwilligen ökologischen Dienst* im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes leistet, längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahrs,“.

(8) Das Bundeskindergeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1450), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

a) § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 Nr. 2 Buchstabe d wird wie folgt gefasst:

„d) *einen freiwilligen sozialen Dienst* oder *einen freiwilligen ökologischen Dienst* im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes oder einen Freiwilligendienst im Sinne des Beschlusses Nr. 1719/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. November 2006 zur Einführung des Programms „Jugend in Aktion“ (ABl. EG Nr. L 327 S. 30) oder einen anderen Dienst im Ausland im Sinne von § 14b des Zivildienstgesetzes oder einen entwicklungspolitischen Freiwilligendienst „weltwärts“ im Sinne der Richtlinie des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung vom 1. August 2007 leistet oder“.

bb) In Satz 4 wird die Angabe „und § 20 Abs. 4“ gestrichen.

b) Dem § 20 Abs. 4 werden folgende Absätze 5 und 6 angefügt:

„(5) § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe d in der Fassung des Artikels 2 Abs. 8 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa

Beschlüsse des 13. Ausschusses

gen ökologischen Jahres auch über den 31. Dezember 2007 hinaus anzuwenden, soweit die vorstehend genannten freiwilligen Jahre vor dem 1. Juni 2008 **vereinbart oder** begonnen wurden und über den **31. Mai** 2008 hinausgehen und die Beteiligten nicht die Anwendung der Vorschriften des Jugendfreiwilligendienstgesetzes vereinbaren.⁴

(6) § 265 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1993 (BGBl. I S. 845, 1995 I S. 248), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„2. wenn sie sich in Schul- oder Berufsausbildung befinden oder ein **freiwilliges soziales Jahr** oder ein **freiwilliges ökologisches Jahr** im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes leisten und das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder“.

(7) Das Bundesversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

a) § 33b Abs. 4 Satz 2 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) ein **freiwilliges soziales Jahr** oder ein **freiwilliges ökologisches Jahr** im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes leistet, längstens bis zur Vollendung des 27. **Lebensjahres**,“.

b) § 45 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) ein **freiwilliges soziales Jahr** oder ein **freiwilliges ökologisches Jahr** im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes leistet, längstens bis zur Vollendung des 27. **Lebensjahres**,“.

(8) Das Bundeskindergeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1450), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

a) § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 Nr. 2 Buchstabe d wird wie folgt gefasst:

„d) ein **freiwilliges soziales Jahr** oder ein **freiwilliges ökologisches Jahr** im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes oder einen Freiwilligendienst im Sinne des Beschlusses Nr. 1719/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. November 2006 zur Einführung des Programms „Jugend in Aktion“ (ABl. EG Nr. L 327 S. 30) oder einen anderen Dienst im Ausland im Sinne von § 14b des Zivildienstgesetzes oder einen entwicklungspolitischen Freiwilligendienst „weltwärts“ im Sinne der Richtlinie des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung vom 1. August 2007 [einfügen: Fundstelle der Richtlinie] leistet oder“.

bb) unverändert

b) Dem § 20 Abs. 4 werden folgende Absätze 5 und 6 angefügt:

„(5) § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe d in der Fassung des Artikels 2 Abs. 8 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa

Entwurf

des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Gesetzes]) ist auf Freiwilligendienste im Sinne des Beschlusses Nr. 1719/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. November 2006 zur Einführung des Programms „Jugend in Aktion“ (ABl. EG Nr. L 327 S. 30), die ab dem 1. Januar 2007 begonnen wurden, ab dem 1. Januar 2007 anzuwenden. Die Regelungen des § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe d in der bis zum 31. *Dezember 2007* geltenden Fassung sind bezogen auf die Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres oder eines freiwilligen ökologischen Jahres im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres auch über den 31. *Dezember 2007* hinaus anzuwenden, soweit die vorstehend genannten freiwilligen Jahre vor dem 1. *Januar 2008* begonnen wurden und über den 1. Januar 2008 hinausgehen und die Beteiligten nicht die Anwendung der Vorschriften des Jugendfreiwilligendienstgesetzes vereinbaren.

(6) § 2 Abs. 2 Satz 4 in der Fassung des Artikels 2 Abs. 8 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Gesetzes]) ist erstmals ab dem 1. Januar 2009 anzuwenden.

(9) Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

a) § 27 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. im Rahmen betrieblicher Berufsbildung, nach dem Jugendfreiwilligendienstgesetz,“.

b) § 130 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Zeiten einer Beschäftigung als Freiwillige oder Freiwilliger im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes, wenn sich die beitragspflichtige Einnahme nach § 344 Abs. 2 bestimmt,“.

c) § 344 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Für Personen, die unmittelbar nach einem Versicherungsverhältnis *einen freiwilligen sozialen Dienst* oder *einen freiwilligen ökologischen Dienst* im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes leisten, gilt als beitragspflichtige Einnahme ein Arbeitsentgelt in Höhe der monatlichen Bezugsgröße. Dies gilt auch, wenn der Jugendfreiwilligendienst nach einer Unterbrechung, die sechs Monate nicht überschreitet, fortgesetzt wird.“

(10) Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2006 (BGBl. I S. 86, 466), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

Beschlüsse des 13. Ausschusses

des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Gesetzes]) ist auf Freiwilligendienste im Sinne des Beschlusses Nr. 1719/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. November 2006 zur Einführung des Programms „Jugend in Aktion“ (ABl. EG Nr. L 327 S. 30), die ab dem 1. Januar 2007 begonnen wurden, ab dem 1. Januar 2007 **und auf Freiwilligendienste „weltwärts“ im Sinne der Richtlinie des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung vom 1. August 2007** [einfügen: Fundstelle der Richtlinie] **ab dem 1. Januar 2008** anzuwenden. Die Regelungen des § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe d in der bis zum 31. **Mai 2008** geltenden Fassung sind, bezogen auf die Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres oder eines freiwilligen ökologischen Jahres im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres, auch über den 31. **Mai 2008** hinaus anzuwenden, soweit die vorstehend genannten freiwilligen Jahre vor dem 1. **Juni 2008 vereinbart oder** begonnen wurden und über den **31. Mai 2008** hinausgehen und die Beteiligten nicht die Anwendung der Vorschriften des Jugendfreiwilligendienstgesetzes vereinbaren.

(6) unverändert

(9) Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) unverändert

c) § 344 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Für Personen, die unmittelbar nach einem Versicherungsverhältnis **ein freiwilliges soziales Jahr** oder **ein freiwilliges ökologisches Jahr** im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes leisten, gilt als beitragspflichtige Einnahme ein Arbeitsentgelt in Höhe der monatlichen Bezugsgröße. Dies gilt auch, wenn der Jugendfreiwilligendienst nach einer Unterbrechung, die sechs Monate nicht überschreitet, fortgesetzt wird.“

(10) Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2006 (BGBl. I S. 86, 466), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

Entwurf

a) § 10 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für Personen, die *einen freiwilligen sozialen Dienst* oder *einen freiwilligen ökologischen Dienst* im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes leisten, gilt als Beschäftigungsort der Ort, an dem der Träger des freiwilligen sozialen *Dienstes* oder des freiwilligen ökologischen *Dienstes* seinen Sitz hat.“

b) § 20 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Versicherte *einen freiwilligen sozialen Dienst* oder *einen freiwilligen ökologischen Dienst* im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes leisten.“

(11) Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

a) § 7 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. nach dem Jugendfreiwilligendienstgesetz.“

bb) Die Nummer 3 wird gestrichen.

b) In § 10 Abs. 2 Nr. 3 werden die Wörter „oder ein freiwilliges soziales Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres oder ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres“ durch die Wörter „oder *einen freiwilligen sozialen Dienst* oder *einen freiwilligen ökologischen Dienst* im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes“ ersetzt.

(12) Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

a) In § 5 Abs. 2 Satz 3 werden die Wörter „nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres, nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres“ durch die Wörter „nach dem Jugendfreiwilligendienstgesetz“ ersetzt.

b) § 48 wird wie folgt geändert:

aa) *Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe c* wird wie folgt gefasst:

„c) *einen freiwilligen sozialen Dienst* oder *einen freiwilligen ökologischen Dienst* im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes leistet oder“.

bb) In *Absatz 5 Satz 2* wird das Wort „Jahres“ durch das Wort „*Dienstes*“ ersetzt.

(13) Das Siebte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

a) § 67 wird wie folgt geändert:

aa) *Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe c* wird wie folgt gefasst:

Beschlüsse des 13. Ausschusses

a) § 10 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für Personen, die **ein freiwilliges soziales Jahr** oder **ein freiwilliges ökologisches Jahr** im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes leisten, gilt als Beschäftigungsort der Ort, an dem der Träger des freiwilligen sozialen **Jahres** oder des freiwilligen ökologischen **Jahres** seinen Sitz hat.“

b) § 20 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Versicherte **ein freiwilliges soziales Jahr** oder **ein freiwilliges ökologisches Jahr** im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes leisten.“

(11) Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) In § 10 Abs. 2 Nr. 3 werden die Wörter „oder ein freiwilliges soziales Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres oder ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres“ durch die Wörter „oder **ein freiwilliges soziales Jahr** oder **ein freiwilliges ökologisches Jahr** im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes“ ersetzt.

(12) Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) § 48 **Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe c** wird wie folgt gefasst:

„c) **ein freiwilliges soziales Jahr** oder **ein freiwilliges ökologisches Jahr** im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes leistet oder“.

(13) Das Siebte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

a) § 67 **Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe c** wird wie folgt gefasst:

Entwurf

„c) *einen freiwilligen sozialen oder einen freiwilligen ökologischen Dienst im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes leistet oder*“.

bb) *In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres“ durch die Wörter „freiwilligen sozialen oder ökologischen Dienstes“ ersetzt.*

b) *In § 82 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „beim Ableisten eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres“ durch die Wörter „beim Ableisten eines freiwilligen sozialen oder eines freiwilligen ökologischen Dienstes im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes“ ersetzt.*

(14) *In § 25 Abs. 2 Nr. 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014, 1015), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Wörter „oder ein freiwilliges soziales Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres oder ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres“ durch die Wörter „oder einen freiwilligen sozialen Dienst oder einen freiwilligen ökologischen Dienst im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes“ ersetzt.*

(15) *§ 1 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe h der Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Straßenpersonenverkehr vom 2. August 1977 (BGBl. I S. 1460), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:*

„h) *Personen, die an einem freiwilligen sozialen Dienst oder an einem freiwilligen ökologischen Dienst im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes oder an vergleichbaren sozialen Diensten teilnehmen.*“

(16) *§ 1 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe h der Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Eisenbahnverkehr vom 2. August 1977 (BGBl. I S. 1465), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:*

„h) *Personen, die an einem freiwilligen sozialen Dienst oder an einem freiwilligen ökologischen Dienst im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes oder an vergleichbaren sozialen Diensten teilnehmen.*“

Artikel 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. *Januar* 2008 in Kraft. Gleichzeitig treten das Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 2002 (BGBl. I S. 2596), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3242), und das Gesetz zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 2002 (BGBl. I S. 2600), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3242), außer Kraft.

Beschlüsse des 13. Ausschusses

„c) **ein freiwilliges soziales oder ein freiwilliges ökologisches Jahr** im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes leistet oder“.

b) *In § 136 Abs. 3 werden nach Nummer 5 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 6 angefügt:*

„6. **bei einem freiwilligen Dienst nach dem Jugendfreiwilligendienstgesetz der zugelassene Träger oder, sofern eine Vereinbarung nach § 11 Abs. 2 des Jugendfreiwilligendienstgesetzes getroffen ist, die Einsatzstelle.**“

(14) *In § 25 Abs. 2 Nr. 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014, 1015), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Wörter „oder ein freiwilliges soziales Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres oder ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres“ durch die Wörter „oder ein freiwilliges soziales Jahr oder ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes“ ersetzt.*

(15) **entfällt**

(16) **entfällt**

Artikel 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. **Juni** 2008 in Kraft. Gleichzeitig treten das Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 2002 (BGBl. I S. 2596), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3242), und das Gesetz zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 2002 (BGBl. I S. 2600), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3242), außer Kraft.

Bericht der Abgeordneten Markus Grübel, Sönke Rix, Sibylle Laurischk, Elke Reinke und Kai Gehring

I. Überweisung der Vorlagen

Der Gesetzentwurf auf **Drucksachen 16/6519, 16/6967, die Anträge auf Drucksachen 16/6769 und 16/6771 sowie die Unterrichtung auf Drucksache 16/6145** wurden in der 120. Sitzung des Deutschen Bundestages am 24. Oktober 2007 dem Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur federführenden Beratung und dem Sportausschuss, dem Ausschuss für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung sowie dem Ausschuss für Kultur und Medien zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

1. Drucksachen 16/6519, 16/6967

Mit dem Gesetzentwurf sollen das Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres und das Gesetz zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres abgelöst und in ein einheitliches Regelwerk überführt werden. Der Gesetzentwurf enthält außerdem eine erweiternde Regelung, wonach die Einsatzstelle im Inland Schuldnerin der vertraglichen Rechte und Pflichten aus der Freiwilligendienstvereinbarung werden kann. Um den Interessentenkreis für einen Jugendfreiwilligendienst zu erweitern und die Vereinbarkeit mit verschiedenen Lebenssituationen zu verbessern, sollen weiterhin die Jugendfreiwilligendienste flexibilisiert werden, so dass künftig die Möglichkeit einer mindestens sechsmonatigen und längstens 24-monatigen Teilnahme besteht. Mit Blick auf diese Flexibilisierung will der Entwurf die Bezeichnung „freiwilliges soziales Jahr“ durch „freiwilliger sozialer Dienst“ und „freiwilliges ökologisches Jahr“ durch „freiwilliger ökologischer Dienst“ ersetzen.

2. Antrag auf Drucksache 16/6769

Der Antrag der Fraktion der FDP weist darauf hin, dass bereits geregelte Freiwilligendienste mit Tätigkeit im Ausland existieren, etwa im Bereich des FSJ, des FÖJ und des Europäischen Freiwilligendienst-Programms. Eine gesetzliche Grundlage für den entwicklungspolitischen Freiwilligendienst „weltwärts“ sei jedoch nicht vorgesehen. Im Ergebnis werde es nach den Vorstellungen des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) künftig für die Freiwilligendienste im Ausland zwei unterschiedliche Zuständigkeiten geben: Neben das bisher allein zuständige BMFSFJ werde künftig das BMZ hinzutreten. Für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der jeweiligen Programme würden dementsprechend unterschiedliche Regelungen gelten. Beispielsweise würden für FSJ-/FÖJ-Teilnehmerinnen und -Teilnehmer Beiträge an die gesetzliche Rentenversicherung abgeführt, nicht jedoch für die Freiwilligen des Programms „weltwärts“. Der Antrag fordert, auf die Einrichtung des entwicklungspolitischen Freiwilligendienstes „weltwärts“ zu verzichten und die für ihn vorgesehenen Aufgaben auf die bereits bestehenden geregelten Freiwilligendienste zu übertragen. Außerdem solle die Zuständigkeit für alle bestehenden und künftigen Jugendfreiwilligendienste verbindlich dem BMFSFJ zugewiesen und eine gemeinsame gesetzliche Grundlage mit einheitlichen Regelungen für alle Freiwilligendienste geschaffen werden.

3. Antrag auf Drucksache 16/6771

Der Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sieht Freiwilligendienste als eine besondere und eigenständige Form des bürgerschaftlichen Engagements. Um die aktive Bürgergesellschaft weiter zu stärken und mehr Menschen zu motivieren, sich gesellschaftlich zu engagieren, müssten bewährte Formen wie die bestehenden Jugendfreiwilligendienste in ihrem Profil geschärft und deutlich ausgebaut werden. Darüber hinaus müssten neue Wege wie die generationsübergreifenden Freiwilligendienste verstetigt werden. Der Antrag fordert ein schlüssiges Gesamtkonzept für Freiwilligendienste, das die Ziele und die Ausrichtung aller Freiwilligendienste in Deutschland integriert und gleichzeitig den spezifisch jugendpolitischen Charakter der Jugendfreiwilligendienste gegenüber den generationsübergreifenden Freiwilligendiensten deutlich macht.

Der Antrag fordert außerdem die Vorlage eines Gesetzentwurfs, der den Ausbau der Jugendfreiwilligendienste konzeptionell als jugend- und bildungspolitische Lerndienste vorsieht. Dabei solle der Begriff „freiwilliges Jahr“ als Markenzeichen für ein gefördertes, strukturiertes, zeitlich begrenztes bürgerschaftliches Engagement beibehalten und geschützt werden. Weiterhin solle ein Freiwilligendiensteplan eingeführt werden, der die finanziellen Mittel für alle Freiwilligendienste analog zum Kinder- und Jugendplan bündele. Bis zum Jahr 2015 solle zusätzlich zu den geplanten 10 000 Freiwilligendienstplätzen im entwicklungspolitischen Dienst eine Verdopplung der geförderten Platzzahlen erreicht werden. Für die Dienste müsse grundsätzlich eine Dauer von mindestens sechs Monaten ununterbrochener Betätigungszeit festgelegt werden. Die unterschiedlichen Zielgruppen für die Dienste sollten mit ihren fachlichen und pädagogischen Bedarfen erfasst, die Förderpauschale aufgestockt, adäquate Strukturen geschaffen und erfolgreiche Angebote an Jugendliche, Träger und Einsatzstellen gemacht werden. Die bisherige Finanzierungsstruktur der Freiwilligendienste müsse grundlegend reformiert und insbesondere die Unterschiede zwischen dem traditionellen FSJ einerseits sowie dem Freiwilligendienst nach § 14c ZDG andererseits müssten ausgeglichen werden. Schließlich seien Maßnahmen erforderlich, um die Anerkennung der Jugendfreiwilligendienste bei Jugendlichen und in der Gesellschaft zu verbessern.

Weitere Forderungen des Antrags betreffen die Öffentlichkeitsarbeit für Jugendfreiwilligendienste, die Unterstützung von Projekten ehemaliger Freiwilliger, die Anerkennung und Dokumentation der Lernleistungen der Jugendlichen in einem Nationalen Qualifikationsrahmen, die Erarbeitung einer Lösung bei der Anrechnung der Aufwandsentschädigung der Freiwilligen bei ALG-II-Bezug, die Klärung des Sozialversicherungsstatus eines bzw. einer Freiwilligen sowie die einheitliche Klärung der Anrechnung von Kindergeld bei gleichzeitigem Bezug von Aufwandsentschädigungen.

4. Unterrichtung auf Drucksache 16/6145

Der 15. Deutsche Bundestag hatte am 14. April 2005 fraktionsübergreifend den Antrag auf Drucksache 15/4395 in

der Fassung der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend auf Drucksache 15/5175 angenommen. Gegenstand des Beschlusses ist die Zukunft der Freiwilligendienste. Im Mittelpunkt steht die Aufforderung an die Bundesregierung, Freiwilligendienste zu stärken, insbesondere durch

- die Weiterentwicklung und den Ausbau der klassischen Jugendfreiwilligendienste und die Anpassung des Fördervolumens an die aktuellen Bewerberzahlen des freiwilligen sozialen Jahres (FSJ), des freiwilligen ökologischen Jahres (FÖJ) und der Auslandsdienste unter Einbeziehung des Europäischen Freiwilligendienstes (EFD) entsprechend dem Trägerangebot: Erhöhung auf 30 000 Plätze,
- die Harmonisierung sozialrechtlicher und aufenthaltsrechtlicher Bestimmungen für Freiwilligendienste in Europa und im außereuropäischen Ausland,
- die Einrichtung von Modellprojekten zum Aufbau generationsübergreifender Freiwilligendienste,
- die Einrichtung von Modellprojekten zur Prüfung neuer Einsatzgebiete für alle Freiwilligendienste im gemeinwohlorientierten Bereich,
- die Verbesserung der öffentlichen Wahrnehmung der Freiwilligendienste durch Öffentlichkeits- und Informationsinitiativen,
- die Unterstützung der Träger und Einsatzstellen bei der Konzeption von Qualitätsstandards.

Darüber hinaus wird die Bundesregierung aufgefordert zu prüfen, inwieweit ein Bundesfreiwilligendienstplan und ein Bundesfreiwilligendienstgesetz die Freiwilligendienste nachhaltig sichern und fördern können.

In ihrer Unterrichtung auf Drucksache 16/6145 berichtet die Bundesregierung über ihre Bemühungen zur Umsetzung dieser Aufträge.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

1. Zu dem Gesetzentwurf auf Drucksachen 16/6519, 16/6967

Der **Sportausschuss** hat in seiner 47. Sitzung am 20. Februar 2008 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und DIE LINKE. bei Abwesenheit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen.

Der **Ausschuss für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung** hat in seiner 56. Sitzung am 20. Februar 2008 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs mit Änderungen empfohlen.

Der **Ausschuss für Kultur und Medien** hat in seiner 49. Sitzung am 20. Februar 2008 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs mit Änderungen empfohlen.

2. Zu dem Antrag auf Drucksache 16/6769

Der **Sportausschuss** hat in seiner 47. Sitzung am 20. Februar 2008 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und

SPD gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. und Abwesenheit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Antrags empfohlen.

Der **Ausschuss für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung** hat in seiner 51. Sitzung am 12. Dezember 2007 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Ablehnung des Antrags empfohlen.

Der **Ausschuss für Kultur und Medien** hat in seiner 45. Sitzung am 12. Dezember 2007 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Ablehnung des Antrags empfohlen.

3. Zu dem Antrag auf Drucksache 16/6771

Der **Sportausschuss** hat in seiner 47. Sitzung am 20. Februar 2008 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und DIE LINKE. und Abwesenheit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Antrags empfohlen.

Der **Ausschuss für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung** hat in seiner 51. Sitzung am 12. Dezember 2007 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und DIE LINKE. die Ablehnung des Antrags empfohlen.

Der **Ausschuss für Kultur und Medien** hat in seiner 45. Sitzung am 12. Dezember 2007 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Ablehnung des Antrags empfohlen.

4. Zu der Unterrichtung auf Drucksache 16/6145

Der **Sportausschuss** hat in seiner 47. Sitzung am 20. Februar 2008 einstimmig bei Abwesenheit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Kenntnisnahme der Unterrichtung empfohlen.

Der **Ausschuss für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung** und der **Ausschuss für Kultur und Medien** haben jeweils in ihren Sitzungen am 12. Dezember 2007 die Kenntnisnahme der Unterrichtung empfohlen.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnis im federführenden Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

A. Allgemeiner Teil

1. Abstimmungsergebnis

Der Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme

des Gesetzentwurfs der Bundesregierung auf Drucksachen 16/6519, 16/6967 in geänderter Fassung.

Er empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Antrags der Fraktion der FDP auf Drucksache 16/6769.

Er empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Ablehnung des Antrags der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 16/6771.

Er empfiehlt einvernehmlich die Kenntnisnahme der Unterrichtung auf Drucksache 16/6145.

2. Inhalt der Ausschussberatungen

Der Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat zu den Vorlagen in seiner 44. Sitzung am 12. November 2007 eine öffentliche Anhörung durchgeführt und dabei folgende Sachverständige angehört:

Ilsa Diller-Murschall (Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e. V.); Ulla Engler (Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband e. V.); Jan Gildemeister (Aktionsgemeinschaft Dienst für den Frieden e. V.); Hinrich Goos (Bundesarbeitskreis FÖJ); Rainer Hub (Diakonie Bundesverband); Bernd Mones (Landesjugendring Brandenburg); Prof. Dr. Thomas Rauschenbach (Deutsches Jugendinstitut); Sebastian Schlüter (Grenzenlos e. V.); Marianne Schmidle (Katholische Bundesarbeitsgemeinschaft für Freiwilligendienste); Uwe Slüter (Bundesarbeitskreis FSJ); Peter Tobiasen (Zentralstelle für Recht und Schutz der Kriegsdienstverweigerer aus Gewissensgründen e. V.).

Bezüglich der Ergebnisse der Anhörung wird auf das Wortprotokoll der 44. Sitzung verwiesen.

Der Ausschuss hat die Vorlagen sodann in seiner 50. Sitzung am 20. Februar 2008 abschließend beraten. Hierzu haben die Fraktionen der CDU/CSU und SPD einen Änderungsantrag und einen Entschließungsantrag vorgelegt. Der Änderungsantrag wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. angenommen und ist Gegenstand der Nummer 1 der Beschlussempfehlung. Der Entschließungsantrag wurde mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen und wird unter Nummer 4 der Beschlussempfehlung wiedergegeben.

Im Rahmen der Ausschussberatungen betonte die **Fraktion der SPD** die Erfolgsgeschichte der Freiwilligendienste, die auch weiterhin gefördert und an die aktuellen Gegebenheiten angepasst werden müssten. Mit dem Gesetzentwurf und dem dazu vorliegenden Änderungsantrag solle eine Balance der jugendpolitischen, der bildungspolitischen und der engagementpolitischen Aspekte der Freiwilligendienste erreicht werden. In ihrem Änderungsantrag hätten die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD hierzu auch Anregungen aus den Anträgen der Opposition sowie der angehörten Sachverständigen aufgegriffen. Der Gesetzentwurf wolle die Freiwilligendienste an aktuelle Erfordernisse anpassen, was insbe-

sondere eine zeitliche Flexibilisierung bedeute. Ebenso müssten die Dienste auch für solche jungen Menschen geöffnet werden, die bislang noch nicht ausreichend berücksichtigt würden, insbesondere benachteiligte junge Menschen und Jugendliche mit Migrationshintergrund. Die hierzu vorgenommenen strukturellen Veränderungen und Flexibilisierungen führten jedoch nicht zu einer Aufgabe der Erfolgsmarken „Freiwilliges soziales Jahr“ und „Freiwilliges ökologisches Jahr“. Ein weiterer Anlass für die Vorlage des Gesetzentwurfs sei die Frage der Umsatzsteuerregelung. Seit dem Jahr 2004 erhöhten einige Finanzbehörden Umsatzsteuern auf Freiwilligendienste, so dass hier ein dringender Regelungsbedarf bestehe. Aus fachpolitischer Sicht habe man dies zunächst über einen Ausnahmetatbestand lösen wollen. Aus Stellungnahmen des Bundesministeriums der Finanzen gehe jedoch hervor, dass hier leider ein komplizierterer Weg beschritten werden müsse. Insgesamt befinde man sich mit den jetzt vorgesehenen Änderungen auf einem guten Weg, um der Bedeutung der Dienste gerecht zu werden und ihren weiteren Ausbau zu fördern. Weitergehender Regelungsbedarf bestehe noch im Hinblick auf die anderen Dienste. Man sei sehr bestrebt, eine einheitliche gesetzliche Grundlage für alle Freiwilligendienste zu schaffen. Dies werde möglicherweise ein zweiter Schritt sein nach diesem ersten Schritt in Gestalt des hier vorliegenden Gesetzentwurfs.

Die **Fraktion der CDU/CSU** ergänzte, mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollten das bisherige Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres und das Gesetz zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres zusammengefasst werden, was der Straffung diene und die Übersicht erleichtere. Außerdem würden, ähnlich wie im Zivildienst, der Freiwilligendienst stärker als Lerndienst ausgestaltet und die Selbstbestimmung, die Selbstverantwortung und das Selbstbewusstsein junger Menschen gestärkt. Ein weiteres Element sei die zeitliche Flexibilisierung der Dienste, wobei allerdings der jetzt vorgelegte Änderungsantrag die Beibehaltung der Markenzeichen „Freiwilliges soziales Jahr“ und „Freiwilliges ökologisches Jahr“ vorsehe. Gleichwohl sollten die Dienste flexibel an die Bedürfnisse junger Menschen angepasst werden können, weshalb nunmehr Dienste mit einer Regelzeit zwischen sechs und 18 Monaten und im Ausnahmefall auch bis zu 24 Monaten ermöglicht würden, dies auch in mehreren Abschnitten. Bei der Regelung zur Umsatzsteuer bestehe noch eine Unsicherheit im Hinblick auf die intendierte Rückwirkung zum 1. Januar 2008, da das Gesetz erst zum 1. Juni 2008 in Kraft treten werde.

Besonders hinzuweisen sei schließlich auf den vorgelegten Entschließungsantrag, in dem die Bundesregierung aufgefordert werde, gezielt Maßnahmen zur besseren Beteiligung benachteiligter junger Menschen sowie von Migrantinnen und Migranten zu ergreifen. Diese Gruppen seien bisher an den Freiwilligendiensten nur unterdurchschnittlich beteiligt. Als Rahmengesetz gebe der vorliegende Gesetzentwurf die hierfür erforderlichen Spielräume. Es könnten beispielsweise Migrantinnenorganisationen als Einsatzstelle auftreten, auch wenn sie von ihrer Verwaltungsstruktur nicht in der Lage seien, selbst Träger zu sein. Sie könnten insoweit mit einem anderen Träger zusammenarbeiten, der die Verwaltungsarbeit für die Dienste übernehme. Erforderlich sei jedoch, besser über diese Möglichkeit zu informieren und diese Zielgruppe besser anzusprechen. Deswegen fordere der Entschließungsantrag die Bundesregierung hier zu begleitenden Maßnah-

men auf. Damit werde im Übrigen vorab ein Gedanke aufgenommen, den der Unterausschuss „Bürgerschaftliches Engagement“ noch in seinem Votum zu dem vorliegenden Gesetzentwurf zum Ausdruck bringen wolle.

Auch die **Fraktion der FDP** bejahte den Regelungsbedarf im Hinblick auf die Erhebung von Umsatzsteuern. Insgesamt müsse jedoch der vorliegende Gesetzentwurf kritisch betrachtet werden. Die Fraktion der FDP habe in ihrem Antrag sehr deutlich gemacht, dass eine Rahmengesetzgebung erforderlich sei, also eine Regelung, die alle Jugendfreiwilligendienste erfasse. Viele Ressorts wollten eigene Freiwilligendienste entwickeln. Hier sei in erster Linie der bereits existierende entwicklungspolitische Dienst „weltwärts“ zu nennen, es gebe aber auch den Vorschlag zur Einführung eines freiwilligen technischen Jahres. Deshalb sei es der völlig falsche Weg, mit dem vorliegenden Gesetzentwurf nur die etablierten Freiwilligendienste FSJ und FÖJ zu regeln. Auf diese Weise gebe das BMFSFJ seine Federführung für den Bereich der Freiwilligendienste auf; eine politische Entwicklung, die angesichts der gesellschaftspolitischen Bedeutung dieser Dienste völlig verfehlt sei. Verwunderlich sei außerdem, dass die Koalitionsfraktionen zu ihrem eigenen Entwurf noch einen Entschließungsantrag vorlegten. Sicherlich sei es sinnvoll, Jugendliche mit Migrationshintergrund und benachteiligte Jugendliche einzubeziehen. Es wäre jedoch Aufgabe einer überzeugenden Rahmengesetzgebung gewesen, diese Fragen im Rahmen eines einheitlichen Gesamtkonzepts zu berücksichtigen. Mit dem nun eingeschlagenen Weg werde die Chance verpasst, freiwilliges bürgerschaftliches Engagement fest in unserer Gesellschaft zu verankern.

Die **Fraktion DIE LINKE**, betonte ebenfalls die gesellschaftliche und individuelle Funktion von Freiwilligendiensten, die auch aus ihrer Sicht ausgebaut und gefördert werden müssten. Positiv zu bewerten sei, dass einige Anregungen aus der Anhörung in den nunmehr vorgelegten Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen eingeflossen seien. Als problematisch erachte die Fraktion DIE LINKE, allerdings die in dem Antrag enthaltene Formulierung zur Förderung der Bildungsfähigkeit. Der Gesetzentwurf setze sich auch nicht mit dem Problem auseinander, dass es durch die Freiwilligendienste nicht zu einer Prekarisierung und Verdrängung betrieblicher Ausbildungsplätze und regulärer Beschäftigung kommen dürfe. Nicht berücksichtigt werde weiterhin die Forderung, eine einheitliche Regelung beim Taschengeld zu finden, wo immer noch Unterschiede zwischen Ost und West bestünden. Ähnliches gelte im Hinblick auf die Sozialversicherungspflicht, die ebenfalls nicht überall gewährleistet sei. Schließlich sei auch die Frage des Mitbestimmungsrechts nicht klargestellt worden.

Zu dem Antrag der Fraktion der FDP kritisierte die Fraktion DIE LINKE, hier sei das Leitmotiv Bürokratieabbau und Kosteneffizienz und weniger das Interesse an Jugendfreiwilligendiensten. Im Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN seien die Forderungen nach einer hochwertigen pädagogischen Begleitung und nach einer Verstärkung der Öffentlichkeitsarbeit unterstützenswert, insbesondere mit Blick auf eine geschlechtergerechte Teilnahme an Jugendfreiwilligendiensten und die verbesserte Teilnahme unterrepräsentierter Zielgruppen. Undeutlich bleibe jedoch, was mit einer praktikablen und einheitlichen Lösung bei der Anrechnung von Aufwandsentschädigungen der Freiwilligen bei

ALG-II-Bezug gemeint sei, und auch zur Anrechnung des Taschengeldes treffe der Antrag keine konkrete Aussage.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** kritisierte in erster Linie das Fehlen eines Gesamtkonzepts für die Freiwilligendienste. Der vorliegende Gesetzentwurf enthalte lediglich Regelungen für das FÖJ und das FSJ. Vorhaben wie das freiwillige technische Jahr des Bundesministeriums für Bildung und Forschung oder das Katastrophenschutzjahr des Bundesministeriums des Innern könnten zu einer Verwässerung des Konzepts und der Marke „Freiwilligendienste“ führen.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN erinnerte weiterhin daran, dass bei der Evaluierung der Jugendfreiwilligendienste festgestellt worden sei, die Lernzielorientierung müsse mit einer Änderung der Finanzstrukturen einhergehen. Der vorliegende Gesetzentwurf greife zwar die Lernzielorientierung auf, lasse jedoch die Finanzstrukturen unverändert. Bei der Regelung zur Umsatzsteuer sei man skeptisch, ob die Träger durch das Instrument der selbstschuldnerischen Bürgschaft tatsächlich eine Befreiung von Umsatzsteuerforderungen erreichen könnten. Diese Lösung sei sowohl bei der Anhörung als auch von Verbänden als kritisch bewertet worden. Auch der in der 15. Legislaturperiode fraktionsübergreifend gefasste Beschluss zur Stärkung der Jugendfreiwilligendienste werde mit dem vorliegenden Gesetzentwurf allenfalls bruchstückhaft umgesetzt. So habe man seinerzeit übereinstimmend den Ausbau der klassischen Jugendfreiwilligendienste auf der Basis einer Anpassung an aktuelle Bewerberzahlen gefordert. Ebenso sei die Forderung nach der Harmonisierung sozialrechtlicher und aufenthaltsrechtlicher Bestimmungen für Freiwilligendienste in Europa und im außereuropäischen Ausland nicht eingelöst worden. Zu dem Prüfauftrag im Hinblick auf die Einführung eines Bundesfreiwilligendienstgesetzes und eines Bundesfreiwilligendienstplans gebe es nach wie vor keine Positionierung der Bundesregierung und der Koalitionsfraktionen. Zu kritisieren sei schließlich, dass die Zielgruppenorientierung in dem Gesetzentwurf nicht klar genug herausgearbeitet werde. Zwar mache der Entschließungsantrag der Koalitionsfraktionen deutlich, dass auch Jugendliche mit Migrationshintergrund als bisher unterrepräsentierte Gruppe stärker ins Auge gefasst werden müssten. Dies hätte jedoch im Gesetzentwurf selbst berücksichtigt werden sollen.

In dem Antrag der Fraktion der FDP erachtet die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Kritik an dem entwicklungspolitischen Freiwilligendienst „weltwärts“ als zu hart. Obwohl man sicherlich über Qualitätsverbesserungen diskutieren könne, befürwortet die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ausdrücklich die Existenz und die Ausgestaltung dieses Dienstes. Er hätte allerdings im Rahmen eines gesetzlichen Gesamtkonzepts fest verankert werden müssen.

Der Vertreter der Bundesregierung betonte, bei dem vorliegenden Gesetzentwurf handele es sich um ein Rahmengesetz für Jugendfreiwilligendienste. Es würden nicht alle Einzelheiten geregelt, weil es bei den Diensten natürlich unterschiedliche Akzente gebe. So bestehe beispielsweise im Hinblick auf den Freiwilligendienst „weltwärts“ eine gewisse Abweichung im Hinblick auf die Sozialversicherungspflicht. Dieser Freiwilligendienst werde im Übrigen hervorragend angenommen, wohingegen es sich bei dem Angebot des Bundesministeriums für Bildung und Forschung eher um ein Praktikum handele, auf das der Begriff „Freiwilligendienst“ nicht richtig passe. Al-

les andere, was angedacht werde, passe durchaus in den Rahmen des vorliegenden Gesetzentwurfs. Dieser sei im Übrigen die Umsetzung einer Vereinbarung aus dem Koalitionsvertrag, wonach die gesetzlichen Rahmenbedingungen für diesen wichtigen Bereich des bürgerschaftlichen Engagements verbessert werden sollten. Man werde auf diesem Gebiet auch weiterhin mit anderen Ressorts im Kontakt bleiben müssen, denn aus inhaltlichen und strukturellen Gründen wäre es beispielsweise völlig abwegig, den entwicklungspolitischen Freiwilligendienst „weltwärts“ im BMFSFJ anzusiedeln.

Der Vertreter der Bundesregierung stellte weiterhin klar, es bestünden keine unterschiedlichen Regelungen für Ost und West. Die Sozialversicherungspflicht sei einheitlich geregelt. Zum Taschengeld sei eine Höchstgrenze festgelegt, in deren Rahmen die Träger das Taschengeld jeweils mit den Jugendlichen vereinbarten. Hier sei erneut zu betonen, dass es sich um ein Rahmengesetz handle, das bewusst Spielräume lasse und nicht alles staatlich festlegen wolle. Zum Ausbau der Freiwilligendienste sei darauf hinzuweisen, dass seit 2004 das gesamte Angebot an Freiwilligendiensten um 25 Prozent ausgeweitet worden sei und entsprechend dem Bedarf auch weiterhin ausgeweitet werden solle. Hierzu müsse jedoch auch die Finanzierung sichergestellt werden und deswegen sei es auch mit Blick auf den Haushalt 2009 klug, diesen Schritt für Schritt auszuhandeln. Zur Umsatzsteuer schließlich regle der vorliegende Gesetzentwurf, was in einem Fachgesetz geregelt werden könne.

Der Vertreter der Bundesregierung betonte abschließend, mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werde ein Rahmen für die zukunftsfähige Gestaltung des gesamten Komplexes der Freiwilligendienste geschaffen.

B. Besonderer Teil

Ausschussempfehlung zum Entwurf eines Gesetzes zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten

Soweit die Bestimmungen des Gesetzentwurfs unverändert übernommen wurden, wird auf deren Begründung verwiesen.

Zu den vom Ausschuss vorgenommenen Änderungen ist Folgendes zu bemerken:

Zu Artikel 1

Zu § 1

Mit dem neu gefassten § 1 Abs. 1 Satz 1 soll deutlich gemacht werden, dass Jugendfreiwilligendienste auch eine besondere Form des nonformalen und informellen Lernens sind und die Bildungsfähigkeit der Jugendlichen fördern. Die Neufassung des § 1 Abs. 1 Satz 2 ist eine redaktionelle Anpassung. Die Einfügung des Absatzes 2 stellt klar, dass als Jugendfreiwilligendienst im Sinne des Gesetzes ein freiwilliges soziales Jahr und ein freiwilliges ökologisches Jahr verstanden werden, und korrespondiert mit dem Einfügen separater Paragraphen, die jeweils das freiwillige soziale Jahr und das freiwillige ökologische Jahr darstellen. Die bisher im Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres und im Gesetz zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres verwendeten Begriffe „freiwilliges soziales Jahr“ und „freiwilliges ökologisches Jahr“ werden weiter verwendet, da eine Regeldauer von zusammenhängend zwölf Monaten im Jugendfreiwilligendienstgesetz beibehalten wird. Diese in der

Praxis seit Jahrzehnten etablierten Bezeichnungen finden so auch weiterhin Ausdruck im Gesetzestext.

Zu § 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu den §§ 3 bis 5 (neu)

Die Änderungen tragen dem Anliegen Rechnung, das freiwillige soziale Jahr und das freiwillige ökologische Jahr jeweils in separaten Paragraphen zu beschreiben. Damit werden das jeweilige Profil und die Zielrichtung der bislang in zwei Gesetzen geregelten Jugendfreiwilligendienste besonders hervorgehoben.

In den neu gefassten §§ 3 und 4 wird der Begriff der „zentralen Stelle“, der im Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres und im Gesetz zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres enthalten war, beibehalten.

Als Folgeänderung des Einfügens der zwei separaten Paragraphen ergibt sich eine Neufassung des § 3 des Gesetzentwurfs der Bundesregierung, der nun in geänderter Fassung § 5 wird. Er regelt nunmehr die für den Inlandsdienst sowohl im FSJ als im FÖJ geltenden gemeinsamen Rahmenbedingungen.

Mit dem neuen § 5 wird zudem die bislang im Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres und im Gesetz zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres vorgesehene Regeldauer von zwölf zusammenhängenden Monaten ebenso beibehalten wie die Mindestdauer von sechs und die Höchstdauer von 18 Monaten. Mit dieser Änderung korrespondiert die Weiterverwendung der Begriffe „freiwilliges soziales Jahr“ und „freiwilliges ökologisches Jahr“ im Gesetzestext. Ergänzend wird klargestellt, dass die Mindestdauer von sechs Monaten bei ein- und demselben Träger zu erfolgen hat. Die im Gesetzentwurf der Bundesregierung in § 3 Abs. 4 Satz 3 vorgesehene Flexibilisierungsoption, den Inlandsdienst in Abschnitten von drei Monaten zu absolvieren, wird nunmehr in § 5 Abs. 1 Satz 3 aufgegriffen. Sie wird klarstellend dahingehend deutlicher formuliert, dass diese Option nur besteht, wenn der Träger ein entsprechendes Angebot bereithält. Ein Rechtsanspruch der Jugendlichen auf ein solches „Blockmodell“ wird nicht begründet.

Zu § 6 (neu)

In der Bundestagsdrucksache zum Gesetzentwurf der Bundesregierung (Drucksache 16/6519) fehlt die Kennzeichnung des Absatzes 1. Es handelt sich um eine offensichtliche Unrichtigkeit, die auf diesem Wege behoben wird. Im Übrigen handelt es sich im Wesentlichen um redaktionelle Anpassungen, die sich aus der Weiterverwendung der Begriffe „freiwilliges soziales Jahr“ und „freiwilliges ökologisches Jahr“ im Gesetzestext ergeben, und aus dem Einfügen der zwei separaten Paragraphen zum freiwilligen sozialen Jahr und zum freiwilligen ökologischen Jahr. In Nummer 4 Buchstabe b wird in Ergänzung zur Neufassung der Regelungen des Inlandsdienstes klargestellt, dass der Auslandsdienst ununterbrochen geleistet werden muss und eine abschnittsweise Ableistung mit Unterbrechungen nicht möglich ist.

Zu § 7 (neu)

Die Änderung zu Buchstabe a berücksichtigt die allgemeine Höchstdauer von 18 Monaten. Zudem wird hinsichtlich des

Wortlautes deutlich gemacht, dass es sich um ein Angebot des Trägers handeln muss und kein Rechtsanspruch der Freiwilligen auf eine solche Gestaltungsform des Freiwilligendienstes besteht. Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu § 8 (neu)

Mit dem neuen § 8 werden zeitliche Ausnahmen formuliert, die in besonderen Fällen, wenn dies durch ein besonderes pädagogisches Konzept begründet ist, einen Jugendfreiwilligendienst bis zu 24 Monaten ermöglichen. Insbesondere für bestimmte Zielgruppen, z. B. für Jugendliche mit erhöhtem Förderbedarf, kann eine solche zeitliche Verlängerung sinnvoll sein.

Zu den §§ 9 und 10 (neu)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu § 11 (neu)

Die im Entwurf der Bundesregierung vorgesehene Vorgabe, „individuelle“ Ziele in der jeweiligen Freiwilligendienstvereinbarung festzulegen, wird als zu enge und aufgrund der Vielzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nicht in jedem Fall durchführbare gesetzliche Maßgabe betrachtet und daher gestrichen. Im Übrigen handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu den §§ 12 und 13 (neu)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu § 14 (neu)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung. Mit Buchstabe b wird klargestellt, dass die Verlängerungsoption auf 24 Monate ab dem Zeitpunkt der Geltung der Verordnung (EG) Nr. 883/04 auch für den Auslandsdienst greift.

Zu § 15 (neu)

Es handelt sich in Bezug auf die Verwendung der Bezeichnungen „freiwilliges soziales Jahr“ und „freiwilliges ökologisches Jahr“ um eine redaktionelle Anpassung. Des Weiteren wird sichergestellt, dass auch den Verträgen, die vor dem Inkrafttreten des Jugendfreiwilligendienstgesetzes vereinbart, aber erst danach begonnen werden, nicht nachträglich die Rechtsgrundlage entzogen wird.

Zu Artikel 2

Zu den Absätzen 1, 2 und 4

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

Berlin, den 20. Februar 2008

Markus Grübel
Berichterstatter

Sönke Rix
Berichterstatter

Sibylle Laurischk
Berichterstatterin

Elke Reinke
Berichterstatterin

Kai Gehring
Berichterstatter

Zu Absatz 5

Es handelt sich in Bezug auf die Verwendung der Bezeichnungen „freiwilliges soziales Jahr“ und „freiwilliges ökologisches Jahr“ um eine redaktionelle Anpassung. Im Übrigen handelt es sich um Folgeänderungen wegen der geänderten Übergangsvorschrift des Jugendfreiwilligendienstgesetzes und des geänderten Inkraftretenszeitpunktes. Die Berücksichtigung des Programms „weltwärts“ rückwirkend ab dem 1. Januar 2008 ist durch § 52 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes gewährleistet.

Zu den Absätzen 6 und 7

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Absatz 8

Es handelt sich in Bezug auf die Verwendung der Bezeichnungen „freiwilliges soziales Jahr“ und „freiwilliges ökologisches Jahr“ um eine redaktionelle Anpassung. Das Programm „weltwärts“ führt rückwirkend ab dem 1. Januar 2008 zur Berücksichtigung nach dem Bundeskindergeldgesetz. Im Übrigen handelt es sich um Folgeänderungen wegen der geänderten Übergangsvorschrift des Jugendfreiwilligendienstgesetzes und des geänderten Inkraftretenszeitpunktes.

Zu den Absätzen 9 bis 12

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Absatz 13

Es handelt sich zum einen um eine redaktionelle Anpassung wegen der Weiterverwendung der Begriffe „freiwilliges soziales Jahr“ und „freiwilliges ökologisches Jahr“. Des Weiteren wird der Träger des Freiwilligendienstes als Unternehmer definiert. Damit wird dieser grundsätzlich Ansprechpartner für die gesetzliche Unfallversicherung. Die Zulassung als Träger des Jugendfreiwilligendienstes bestimmt sich nach § 10 des Gesetzes zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten. Zugleich stellt die Regelung klar, dass bei Abschluss einer gemeinsamen Vereinbarung zwischen dem zugelassenen Träger, der Einsatzstelle und dem oder der Freiwilligen nach § 11 Abs. 2 des genannten Gesetzes die Einsatzstelle Unternehmer im Sinne des Unfallversicherungsrechts ist.

Zu Absatz 14

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu den Absätzen 15 und 16 (alt)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Artikel 3

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten zum 1. Juni 2008.